

Informationen und Hinweise für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (SteuVE)

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) im Sinne des Gesetzes?

Anlagen mit Netzanschlussleistung > 4,2 kW und Anschluss in der Niederspannung:

- nicht-öffentliche (in der Regel private) Ladepunkte für Elektromobile
- Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- Anlage zur Raumkühlung
- Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

Ausnahmen gibt es für:

- Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen,
- Wärmepumpenheizungen oder Anlagen zur Raumkühlungen, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen.

Verbrauchseinrichtungen, die nicht unter diese Definition der BNetzA fallen (bspw. öffentliche Ladepunkte oder Nachtspeicherheizungen) gelten nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

Ab wann gelten die Regelungen und was ist der Hintergrund?

Die neuen Bestimmungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Bundesnetzagentur hat am 27.11.2023 die Festlegungen (Az.: BK6-22-300 und BK8 22/010-A) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschlossen.

Der Netzbetreiber ist damit berechtigt und verpflichtet ab 01.01.2024 den Strombezug neu installierter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (nicht-öffentliche Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher mit einer Leistung größer 4,2 kW) im Bedarfsfall zu reduzieren, um eine drohende Gefährdung der Netzsicherheit zu verhindern.

Welche Pflichten hat der Betreiber einer SteuVE?

Der Betreiber ist dazu verpflichtet, seine SteuVE anzumelden bzw. abzumelden und leistungswirksame Änderungen gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Betreiber für die Umsetzung der Steuerbarkeit in der Kundenanlage verantwortlich. Änderungen der Steuerungsart (Direktsteuerung, EMS-Steuerung) sind dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Der Betreiber muss zudem die Umsetzung der Leistungsreduzierungen dokumentieren und für 2 Jahre vorhalten. Ein Nachweis über die Einhaltung der Steuerungsvorgaben ist sowohl der BNetzA als auch bei berechtigten Zweifeln dem Netzbetreiber vorzulegen.

Welche Vorteile bzw. welche Formen der Netzentgelt-Reduzierung gibt es?

Im Gegenzug für die Steuerungen erhalten die Betreiber der SteuVE, neben der Sicherstellung des Netzanschlusses, ein reduziertes Netzentgelt. Die BNetzA legt für 2024 verschiedene Varianten der Netzentgeltreduzierung fest, zwischen denen der gewählt werden kann.

- **Modul 1:** Pauschale jährliche Netzentgeltreduzierung
Bei dieser Option gibt es eine jährliche Prämie für die flexible Steuerung der Anlage.
- **Modul 2:** Reduzierung des Arbeitspreises pro Kilowattstunde
Bei dieser Option reduziert sich der Arbeitspreis pro Kilowattstunde für die Energiemenge der SteuVE. Voraussetzung dafür ist ein zusätzlicher Zähler für die SteuVE.

Die Preise für Modul 1 und 2 sowie für Bestandsanlagen sind auf unserer Internetseite unter Netzentgelte Strom einsehbar.

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt wie gehabt über den gewählten Stromlieferanten. Dieser ist verpflichtet die entsprechenden Preisbestandteile der oben genannten Module separat auszuweisen.

Was bedeutet „Steuerung“ und wann darf der Netzbetreiber steuern?

Mit „Steuerung“ ist eine temporäre Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der SteuVE auf bis zu 4,2 kW („Dimmen“) gemeint. Bei einer drohenden Überlastung des Stromnetzes sind Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die SteuVE im betroffenen Netzbereich zu drosseln („netzorientierte Steuerung“). Eine Mindestbezugsleistung für SteuVE wird gewährleistet. Eine vollständige Abschaltung ist aber nicht erforderlich.

Die Steuerung kann über ein Energie-Management-System (EMS) oder durch Direktansteuerung der SteuVE erfolgen. Der Betreiber entscheidet, über welche Art die Anlage gesteuert werden soll. Die technischen Vorgaben zur genauen Ausgestaltung und Anbindung liegen noch nicht vor, da seitens der BNetzA ein technologieoffener Ansatz gewählt wurde.

Sollen mehrere SteuVE bzw. größere Wärmepumpenanlagen oder Klimageräte an einen Netzanschluss angeschlossen werden, ergibt sich die gewährte Mindestbezugsleistung anhand der Berechnungsvorgaben der Festlegung.

Ist auch der Haushalts-Bezug von einer Steuerung betroffen?

Nein. Der Haushaltsbezug (z.B. Beleuchtung, Kochen, Medienkonsum) ist von der Steuerung ausgenommen. Es werden nur die vier Arten der SteuVE geregelt.

Wie werden künftig Neuanlagen durch den Netzbetreiber gesteuert?

Die netzorientierte Steuerung erfolgt zukünftig durch den Einbau eines intelligenten Messsystems mit einer Steuerbox als Steuergerät.

Die Steuerbox gibt eingehende Steuersignale des Netzbetreibers zur Leistungsreduzierung entweder über Schalt- bzw. Relaiskontakte direkt an Einzelgeräte aus („Direktsteuerung“) oder über eine digitale Schnittstelle an ein kundenseitiges Energie-Management-System weiter („EMS-Steuerung“).

Die Art der Steuerung liegt in der Verantwortung des Betreibers und muss dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.

Welche Unterscheidungen gelten für Neu- oder Bestandsanlagen?

Für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE), die ab 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, gelten die neuen Bestimmungen verpflichtend.

Für Anlagen, die schon vor 01.01.2024 angeschlossen wurden, sehen die Festlegungen der Bundesnetzagentur umfangreiche Übergangsregelungen vor. Für Verbrauchseinrichtungen, die bereits ein reduziertes Netzentgelt nach §14a EnWG erhalten haben, gelten die bestehenden Vereinbarungen unverändert bis 31.12.2028 fort. Diese werden ab dem Jahr 2029 in das neue System überführt.

Für Nachtstromspeicherheizungen haben die bislang geltenden Regeln dauerhaft Bestand und sind damit besonders geschützt. Eine Überführung in das neue System ist nicht möglich.